

fenden Marken sofort löschen zu lassen, und die Streichung aus dem Markenregister tatsächlich erfolgt ist. Der heutige Prozess dreht sich um andere, neue Marken, die der Kläger später, am 2. Juli 1910, hinterlegt hat, was die Vorinstanz übersehen zu haben scheint. Entgegen der von ihr vertretenen Auffassung kann deshalb der Kläger auch aus jener Markenübertragung ein Recht auf Weiterbenutzung der Bezeichnungen « Rosskopf Fils » und « Rosskopf Frères » nicht herleiten. Da somit auf die Vorgeschichte der Firmen « Rosskopf Frères » und « Rosskopf Söhne » in Basel nichts ankommt, kann dahingestellt bleiben, ob die Ausführungen des Widerklägers und namentlich des Gutachtens von Waldkirch darüber, dass schon die Gründung dieser Firmen auf einer Fiktion beruht habe und auf Täuschung berechnet gewesen sei, zutreffen. Aus den angegebenen Gründen ist der dezep-tive Charakter der Marken Nr. 27,771 und 27,772 auch sonst zu bejahen; diese sind offensichtlich geeignet, im Publikum Verwirrung zu stiften, und die Käufer über die Herkunft der Ware und die Person des Fabrikanten irrezuführen.

3. — Hieraus folgt, dass, in Abänderung des vorinstanzlichen Urteils, die Widerklage gutzuheissen ist. Denn nach der Praxis des Bundesgerichts ist eine Marke, deren Hauptbestandteil als unzulässig erscheint, in vollem Umfang als ungültig zu erklären (s. AS 38 II S. 309). Immerhin rechtfertigen die Umstände die mit dem Widerklagebegehren 4 verlangte Veröffentlichung des Urteils im Handelsamtsblatt nicht.

4. — Infolge der Ungültigkeit der klägerischen Marken ist sodann die Hauptklage gänzlich abzuweisen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

1. Die Berufung wird als begründet erklärt und damit, in Abänderung des Urteils des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 24. September 1919, die Hauptklage

abgewiesen und die Widerklage (Begehren 1 bis 3) gutgeheissen.

2. Demgemäss werden die vom Widerbeklagten am 2. Juli 1910 beim Eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum hinterlegten Marken Nr. 27,771 « Rosskopf Fils » und 27,772 « Rosskopf Frères » als ungültig erklärt.

Der Gebrauch dieser Marken wird dem Widerbeklagten verboten.

Beide Marken sind aus dem Register des Amtes für geistiges Eigentum zu streichen.

3. Das Widerklagebegehren 4 wird abgewiesen.

VII. VERSICHERUNGSVERTRAG

CONTRAT D'ASSURANCE

73. Urteil der II. Zivilabteilung vom 4. November 1920

i. S. « Germania » gegen Pinnau.

Art. 296 des Friedensvertrages von Versailles und die entsprechenden Bestimmungen des deutschen Ausführungsgesetzes vom 31. August 1919 sind auf einen bei seinem Abschluss dem schweizerischen Recht unterstellten Lebensversicherungsvertrag nicht anwendbar.

A. — Der in Lyon wohnhafte, heute der französischen Staatsangehörigkeit unterstehende Beklagte schloss als deutscher Staatsangehöriger im Oktober 1899 mit dem Generalbevollmächtigten der Klägerin in Zürich einen Lebensversicherungsvertrag ab, wodurch sich die Klägerin verpflichtete, ihm am 1. November 1919, oder wenn sein Tod früher erfolge, den Berechtigten die Summe von 40,000 Fr. auszuzahlen. Der Vertrag wurde in der

Schweiz abgeschlossen und die Prämien in Zürich bezahlt. Die Zahlungen der Gesellschaft werden nach § 6 der Police durch ihren schweizerischen Generalbevollmächtigten an ihrem kantonalen Domizil geleistet. Als Gerichtsstand wurde vereinbart das Domizil der Gesellschaft in demjenigen Kanton, in dem der Versicherungsnehmer wohne. Bei Verfall der Versicherungssumme am 1. November 1919 anerkannte zwar die Klägerin ihre Schuldpflicht, verweigerte aber die Zahlung an den Versicherungsnehmer, unter Berufung darauf, dass Art. 296 des Friedensvertrages von Versailles die direkte Zahlungen an französische, in Frankreich wohnende Gläubiger verbiete. Auch das deutsche Ausführungsgesetz zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 untersage eine solche Zahlung unter Androhung einer Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren und einer Geldstrafe bis 50,000 Mark. Gestützt auf die Police wurde dem Beklagten, nachdem er in Zürich Betreibung gegen die Klägerin eingeleitet hatte, gegenüber dem Rechtsvorschlage der Klägerin provisorische Rechtsöffnung erteilt, worauf die Betriebene mit rechtzeitig erhobener Klage die Aberkennung der Forderung verlangte.

B. — Beide kantonale Instanzen wiesen die Klage ab, da der zwischen den Parteien abgeschlossene Versicherungsvertrag ausschliesslich dem schweizerischen Rechte unterstehe.

C. — Gegen den Entscheid des zürcherischen Obergerichts vom 5. Juni hat die Klägerin rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen. Sie wiederholt ihren Antrag auf Gutheissung der Anerkennungsklage.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Die Vorinstanz hat mit zutreffender Begründung festgestellt, dass der zwischen den Parteien abgeschlossene Versicherungsvertrag dem schweizerischen Rechte untersteht. Dies wird grundsätzlich auch von der Klägerin nicht bestritten, und sie anerkennt auch, dass nach diesem Rechte ihre Zahlungspflicht gegeben wäre.

Sie behauptet aber, das ursprüngliche Rechtsverhältnis sei durch die angerufenen Bestimmungen des Friedensvertrages von Versailles und des deutschen Ausführungsgesetzes in einer Weise verändert worden, dass ihr die Erfüllung dieser Pflicht in der vom Beklagten verlangten Form nicht zugemutet werden könne. Zur Entscheidung steht sonach einzig die Frage, ob diese Bestimmungen auf den vorliegenden Versicherungsvertrag anwendbar sind.

2. — Diese Frage ist mit den Vorinstanzen zu verneinen. Da die Schweiz am Friedensvertrag von Versailles nicht als Kontrahentin beteiligt ist, haben seine Bestimmungen für ihr Staatsgebiet keine Gesetzeskraft. Daran vermag für den vorliegenden Fall auch die Tatsache nichts zu ändern, dass sowohl die Klägerin, als eine in Deutschland domizilierte juristische Person, wie der Beklagte, als in Frankreich wohnender französischer Staatsangehöriger der Staatsgewalt an dem Vertrag teilnehmender Staaten unterstehen. Denn wenn auch die Bestimmungen des Vertrages, soweit dadurch privatrechtliche Beziehungen geregelt werden, an sich bindende Normen für die Angehörigen der Vertragsstaaten enthalten, so bleibt doch für die Erfüllung des vorliegenden Versicherungsvertrages, der von den Parteien vor Inkrafttreten des Friedensvertrages abgeschlossen und unbestrittenermassen insbesondere dadurch dem schweizerischen Recht unterstellt wurde, dass die Klägerin sich zur Erfüllung in der Schweiz verpflichtete und gemäss den zwingenden Bestimmungen der Bundesgesetzgebung ein schweizerisches Rechtsdomizil verzeigte, sowohl nach dem schweizerischen Gesetz, wie nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts ausschliesslich das schweizerische Recht massgebend. Die Erfüllung des Vertrages in der Schweiz ist nicht nur durch den Zwang zur Verzeigung des Rechtsdomizils, sondern auch dadurch gesichert, dass der ausländische Versicherer für den Vollzug in der Schweiz hier Kautionsleistung leisten musste (Bundes-

ratsbeschluss vom 5. Oktober 1915), sodass die Behauptung der Rekurrentin, es bestehe nur ein fiktiver Zusammenhang des Vertragsverhältnisses mit dem Gebiete der Schweiz, nicht zutrifft. Ist daher nach schweizerischem Recht die Zahlungspflicht der Klägerin gegeben, so ist die Klage abzuweisen, ohne dass die weiteren von der Klägerin aufgeworfenen Fragen des internationalen Privat- und Staatsrechts vom schweizerischen Richter zu prüfen wären.

3. — Aus dem vorstehenden ergibt sich ohne weiteres, dass die Klägerin auch mit ihrer Berufung auf das deutsche Ausführungsgesetz nicht gehört werden kann. Da die von ihr zu leistende Zahlung sich als die Erfüllung einer Verbindlichkeit aus einem vom schweizerischen Recht beherrschten Rechtsverhältnis darstellt, so kann sie auch nicht unter das darin enthaltene Zahlungsverbot fallen. Aber auch wenn der Staat, dem die Klägerin zufolge ihrer Staatsangehörigkeit untersteht, die Zahlung als unerlaubt betrachten würde, könnte dies nicht zur Folge haben, dass der schweizerische Richter seine Entscheidung in einer vom schweizerischen Rechte beherrschten Streitsache nach fremdem Rechte zu richten hätte.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 5. Juni 1920 bestätigt.

VIII. SCHULDBETREIBUNGS- U. KONKURSRECHT

POURSUITE ET FAILLITE

Vgl. III. Teil Nr. 24. — Voir III^e partie n° 24.

I. PERSONENRECHT

DROIT DES PERSONNES

74. Urteil der I. Zivilabteilung vom 9. November 1920 i. S. von Roll'sche Eisenwerke gegen Gebrüder Tüscher & Cie.

Nachahmung eines Kataloges von Gesenkschmiedeaartikeln. Keine Verletzung eines Urheberrechts. Doch u n l a u t e r e r Wettbewerb: Art. 48 OR und Art. 28 ZGB. Klage aus Art. 48 OR ist, abgesehen von Schadenersatzklage, reine Unterlassungsklage.

A. — Durch Urteil vom 15. April 1920 hat das Handelsgericht des Kantons Zürich über die Streitfrage: « Sind die Beklagten verpflichtet, den Katalog betitelt « Gesenkschmiedeaartikel » sofort aus dem Verkehr zurückzuziehen und die gesamte Auflage zu vernichten, und ausserdem der Klägerschaft zum Zwecke der Kontrolle ein Verzeichnis derjenigen Kunden auszuhändigen, denen sie den Katalog übergeben haben, vorbehältlich der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen? » erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

B. — Gegen dieses Urteil hat die Klägerin die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrag auf Gutheissung der Klage, eventuell auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Beweisergänzung. Die Beklagten haben Bestätigung des angefochtenen Urteils beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Die Klägerin (Gesellschaft der von Roll'schen Eisenwerke in Gerlafingen) gab im Jahre 1917 einen